

Der privatnützige Verein

Konzept und Kommentarsammlung zu den zivil- und steuerrechtlichen Grundlagen

Die folgende Kommentarsammlung bietet eine umfassende Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Rechtsgrundlagen, Kommentierungen und Verwaltungsanweisungen aus dem Zivil- und Steuerrecht zum privatnützigen Verein.

Ziel dieser Sammlung ist es, die Möglichkeiten aber auch die rechtlichen Grundlagen und Hintergründe des privatnützigen Vereins systematisch darzustellen und mit präzisen Verweisen auf Gesetze, Urteile, Verwaltungsanweisungen und Kommentarliteratur zu belegen.

Sie dient als praxisorientiertes Nachschlagewerk für Interessenten und ihre Steuerberater und Rechtsanwälte, um die rechtliche Einordnung, steuerliche Behandlung und praktische Umsetzung des privatnützigen Vereins fundiert nachvollziehen und bewerten zu können.

Im Mittelpunkt stehen die vereinsrechtliche Zulässigkeit, die steuerliche Einordnung und Behandlung sowie die rechtliche Beständigkeit dieser Gestaltungsform – einschließlich einer Risikoprüfung und der Abgrenzung zu anderen Rechtsformen und missbräuchlichen Konstruktionen.

Letzte Änderung: 29.04.2026

Copyright

© Jakob Brilz - Alle Rechte sind vorbehalten. Das Kopieren, Nachdrucken, Reproduzieren, Veröffentlichen, Dritten zugänglich machen etc., auch auszugsweise, in irgendeiner Form (Kopieren, Druck, Screenshot oder andere Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe von elektronischen Systemen jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Urhebers untersagt. Alle Übersetzungsrechte sind vorbehalten.

Der Verkauf an unbefugte Dritte kann und wird juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden, behandle diese Inhalte daher sehr diskret und schütze sie vor Dritten!

Disclaimer

Die Inhalte dieser Kommentarsammlung dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Diese abstrakte Darstellung ersetzt keine einzelfallbezogene Rechts- oder Steuerberatung.

Eine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung erfolgt nicht, ebenso wird keine Hilfeleistung in Steuersachen angeboten.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Konzept und Vorteile des privatnützigen Vereins.....	7
1.1. Schutz des Vermögens vor privaten Risiken.....	7
1.2. Erhalt des Familienvermögens über Generationen.....	7
1.3. Gesetzliche Erbfolge durchbrechen ohne Pflichtteilsansprüche.....	7
1.4. Förderung von Familie und Lebensqualität.....	8
1.5. Keine staatliche Aufsicht oder Fremdkontrolle.....	8
1.6. Volle Gestaltungsfreiheit und Kontrolle.....	8
1.7. Keine Bürokratie und minimaler Verwaltungsaufwand.....	8
1.8. Anonymität und Diskretion.....	8
1.9. Beschleunigter Vermögensaufbau.....	9
1.10. Kein Stammkapital notwendig.....	9
1.11. Verwendung des Vermögens und der Gewinne direkt im Verein.....	9
1.12. Keine Gewinnausschüttung notwendig.....	9
1.13. Mitgliedsbeiträge als Gegenleistung.....	10
1.14. Gesamtsteuerlast von 0-15%.....	10
2. Nachteile, Grenzen und Abgrenzung des privatnützigen Vereins.....	10
2.1. Keine gewerbliche Tätigkeit.....	10
2.2. Keine "leere Hülle" als Steuersparmodell.....	11
2.3. Kein Verkauf des Vereins.....	11
2.4. Keine Auflösung des Vereins vorgesehen.....	12
2.5. Keine Umgehung zwingenden Rechts.....	12
2.6. Abgrenzung zur VV-GmbH.....	12
2.7. Abgrenzung zur Familienstiftung.....	13
2.8. Abgrenzung zur Familiengenossenschaft.....	13
3. Vereinsrechtliche Grundlagen.....	14
3.1. Vereinsfreiheit ist ein Grundrecht.....	14
3.2. Der Verein als Grundform der Körperschaft.....	14
3.3. Keine Gemeinnützigkeit notwendig.....	14
3.4. Keine Anerkennung durch das Finanzamt notwendig.....	15
3.5. Freie Mittelverwendung.....	15
3.6. Der Verein hat eigenes Vermögen.....	15
3.7. Verein ist grundbuchfähig.....	16
3.8. Gleichstellung des nicht eingetragenen Idealvereins.....	16
3.9. Keine Haftung der Mitglieder.....	16
3.10. Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Idealvereins.....	16
3.11. 2-3 Mitglieder ausreichend.....	17
3.12. Mitglieder des Vereins.....	17
3.13. Minderjährige Mitglieder.....	17
3.14. Vermögensverwaltung im Verein ist zulässig.....	17
4. Vermögensschutz.....	19
4.1. Trennung von Eigentum und Nutzung.....	19
4.2. Keine Anteile am Verein.....	19

4.3. Unpfändbarkeit der Mitgliedschaft.....	19
4.4. Schutz vor privaten Gläubigern.....	19
4.5. Schutz vor privaten Risiken.....	20
4.6. Praktische Folgerung.....	20
5. Freie Nachfolgeplanung.....	20
5.1. Unabhängigkeit vom Tod der Mitglieder.....	21
5.2. Freie Entscheidung über den Nachfolger.....	21
5.3. Übertragung zu Lebzeiten möglich.....	21
5.4. Kein Erbfall über das Vermögen des Vereins.....	21
5.5. Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen.....	22
5.6. Kein Aufnahmeanspruch der Erben.....	22
5.7. Praktische Folgerung.....	22
6. Steuervorteile des Vereins.....	23
6.1. Kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO.....	23
6.2. Keine Wegzugsbesteuerung.....	23
6.3. Steuervorteile auch ohne Gemeinnützigkeit.....	24
6.4. Steuerrechtliche Grundlagen.....	24
6.4.1. Der Verein unterliegt der Körperschaftsteuer.....	25
6.4.2. Die Körperschaftssteuer liegt bei 15%.....	25
6.4.3. Anwendung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften.....	25
6.4.4. Kein Kaufmann kraft Rechtsform.....	25
6.4.5. Der Verein kann 6 von 7 Einkunftsarten haben.....	25
6.4.6. Einkommensermittlung wie bei Privatperson.....	25
6.4.7. Keine Gewerbesteuerpflicht des Vereins.....	26
6.4.8. Der Verein hat ein steuerliches Einlagekonto.....	26
6.4.9. Steuerfreibetrag über 5.000 Euro.....	27
6.5. Ideeller Bereich (außersteuerliche Sphäre):.....	27
6.5.1. Ein Verein besitzt "Privatvermögen" (außersteuerliches Vermögen).....	27
6.5.2. Echte Mitgliedsbeiträge sind steuerfrei.....	27
6.5.3. Verwendung der Gewinne ohne 25% Abgeltungssteuer.....	28
6.5.4. Ausgaben im ideellen Bereich nicht von der Steuer absetzbar.....	28
6.5.5. Keine EÜR oder Bilanz notwendig.....	29
6.5.6. Keine steuerliche Belegaufbewahrungspflicht.....	29
6.5.7. Keine Umsatzsteuerpflicht auf Mitgliedsbeiträge.....	29
6.5.8. Kein Vorsteuerabzug auf Ausgaben im ideellen Bereich.....	30
6.5.9. Kein 1%-Regelung oder Fahrtenbuch.....	30
6.6. Sphäre: Vermögensverwaltung.....	31
6.6.1. Verein als Vermieter.....	31
6.6.1.1. Keine Gewerbesteuerpflicht.....	31
6.6.1.2. Keine gewerbliche Infizierung möglich.....	31
6.6.1.3. Steuerfreier Verkauf nach 10 Jahren möglich.....	31
6.6.1.4. Optierung zu Umsatzsteuer möglich.....	32
6.6.1.5. Steuerbefreiung als Wohnverein möglich.....	32
6.6.1.6. Steuerfreier Verkauf innerhalb der 10 Jahresfrist möglich.....	32

6.6.2. Verein als Kapitalanleger.....	32
6.6.2.1. 1.000 Euro Sparer-Pauschbetrag.....	32
6.6.2.2. Kursgewinne auf Aktien sind steuerfrei.....	33
6.6.2.3. Zinsen und Dividenden: 15% Steuer.....	33
6.6.2.4. ETF-Gewinne ab nur 3,2% Steuern möglich.....	33
6.6.2.5. Keine Abführung der 25% Abgeltungsteuer durch die Bank.....	34
6.6.2.6. Auch Trading / Termingeschäfte unschädlich.....	35
6.6.3. Verein als Holding.....	35
6.6.3.1. Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	35
6.6.3.2. Vorstand kann Geschäftsführer der GmbH sein.....	35
6.6.3.3. Gewinnausschüttungen sind steuerfrei.....	36
6.6.3.4. Verkauf der GmbH-Anteile ist steuerfrei.....	37
6.7. Sphäre: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nicht empfohlen).....	37
6.7.1. Buchhaltungspflicht wie beim Einzelunternehmen.....	37
6.7.2. Gewerbesteuerpflicht.....	38
6.7.3. 5.000 EUR Freibetrag bei Gewerbesteuer.....	38
6.8. Sonstige Steuern.....	38
6.8.1. Keine Grunderwerbsteuer beim Wechsel der Mitglieder.....	38
7. Besteuerung auf Ebene des Mitglied.....	39
7.1. Mitgliedsbeitrag an den Verein nicht steuerlich absetzbar.....	39
7.2. Keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).....	39
7.3. Keine offene Gewinnausschüttung (vGA).....	40
7.4. Kein Geldwerter Vorteil / Keine Sachbezüge.....	41
7.5. Keine sonstigen Einkünfte.....	41
7.6. Keine wiederkehrenden Bezüge.....	42
7.7. Keine Schenkung des Vereins an ein Mitglied.....	42
7.8. Einmalige Zuschüsse des Vereins sind steuerfrei möglich.....	42
7.9. Steuerpflichtige Vorgänge (nicht empfohlen).....	43
7.9.1. Gewinnverwendung außerhalb des Vereins ist steuerpflichtig.....	43
7.9.2. Regelmäßige Zuschüsse / Kostenübernahmen.....	43
7.9.2.1. Bis rund 20.000 Euro pro Jahr steuerfrei möglich.....	44
7.9.3. Klassische Gewinnausschüttung.....	44
7.9.4. Liquidation des Vereins.....	45
8. Einfache Handhabung und keine Bürokratie.....	45
8.1. Keine Gewerbeanmeldung notwendig.....	45
8.2. Keine Bilanzierungspflicht.....	45
8.3. Keine Offenlegungspflicht.....	45
8.4. Keine IHK.....	46
8.5. Keine Aufsichtsbehörde.....	46
9. Abgrenzungen zu anderen Vereinsformen.....	46
9.1. Abgrenzung zum Familienverein.....	46
9.2. Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein.....	47
10. Risikoprüfung.....	48
10.1. Keine Haftung der Mitglieder.....	48

10.2. Unterschreitung der Mitgliederzahl führt nicht zur Löschung.....	49
10.3. Keine Umgehung zwingenden Rechts.....	49
10.4. Kein Verstoß gegen Strafgesetze.....	49
10.5. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).....	50
10.6. Keine Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB).....	50
11. Dein Weg zum Verein.....	52

1. Das Konzept und Vorteile des privatnützigen Vereins

Die Kommentierung beschäftigt sich mit der Gestaltung eines privatnützigen Vereins zum Zwecke des Vermögensschutzes, der Nachfolgeplanung sowie der Nutzung steuerlicher Vorteile im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Verein.

Dabei gründet der Gründer mit weiteren Unterstützern oder Familienmitgliedern ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist ausdrücklich nicht gemeinnützig. Er soll grundsätzlich im Vereinsregister eingetragen werden, kann aber auch als nicht eingetragener Verein geführt werden. Der Gründer übernimmt die Funktion des Vorstands.

Über Mitgliedsbeiträge, Darlehen, Verkäufe oder durch steuerliche Gestaltungsmodelle (Einbringung, verdeckte Einlagen, Verschmelzung auf Tochtergesellschaften etc.) kann der Gründer Teile seines Vermögens steuerfrei an den Verein übertragen und darin weiter ausbauen.

1.1. Schutz des Vermögens vor privaten Risiken

Das Vereinsvermögen gehört rechtlich dem Verein und ist dadurch vor privaten Risiken wie Krankheit, Scheidung, Insolvenz oder Tod geschützt. Es bleibt unangreifbar für persönliche Gläubiger und unabhängig vom Schicksal einzelner Mitglieder.

1.2. Erhalt des Familienvermögens über Generationen

Das Familienvermögen kann im Verein gebündelt werden und bleibt im Erbfall vollständig erhalten. Eine Zersplitterung durch Erbteilung wird vermieden, da das Vereinsvermögen nicht vererblich ist und dem Verein dauerhaft zugeordnet bleibt.

1.3. Gesetzliche Erbfolge durchbrechen ohne Pflichtteilsansprüche

Die Nachfolge kann völlig frei bestimmt werden. Der Gründer kann Nachfolger selbst auswählen – auch außerhalb der Familie – ohne dass Pflichtteilsansprüche entstehen oder Erbschaftssteuer anfällt.

1.4. Förderung von Familie und Lebensqualität

Der Zweck des Vereins besteht darin, den familiären Zusammenhalt und die Lebensqualität seiner Mitglieder gezielt zu fördern. Dies geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung in allen Lebensbereichen – etwa bei Freizeitaktivitäten, Hobbys, Bildung, Reisen, Gesundheit oder familiären Projekten.

1.5. Keine staatliche Aufsicht oder Fremdkontrolle

Der privatnützige Verein unterliegt keiner Stiftungsaufsicht oder einem Prüfungsverband. Es besteht keine Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen oder Rechenschaftsberichten gegenüber staatlichen Stellen.

1.6. Volle Gestaltungsfreiheit und Kontrolle

Der Gründer behält die volle Kontrolle über den Verein. Die Satzung kann jederzeit geändert werden, wodurch sich Struktur, Zweck und Mitgliederkreis flexibel anpassen lassen.

1.7. Keine Bürokratie und minimaler Verwaltungsaufwand

Mit der richtigen Satzung ermöglicht der Verein eine einfache, unbürokratische Verwaltung ohne aufwendige Mitgliederversammlungen, Entlastungsbeschlüsse oder regelmäßige Vorstandswahlen. Entscheidungen können schlank und effizient getroffen werden.

1.8. Anonymität und Diskretion

Der privatnützige Verein unterliegt weder Offenlegungs- noch Publizitätspflichten. Weder das Vereinsvermögen noch die Mitgliederdaten sind öffentlich einsehbar. Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, deren Namen im Vereinsregister stehen, bleibt anonym, wer dem Verein angehört oder von ihm profitiert. Auch die Höhe und Zusammensetzung des Vereinsvermögens bleibt anonym.

1.9. Beschleunigter Vermögensaufbau

Gleichzeitig ermöglicht die steuerliche Behandlung des Vereins einen beschleunigten Vermögensaufbau und eine geringe Gesamtsteuerlast von 0-15%.

1.10. Kein Stammkapital notwendig

Der Verein hat kein Stammkapital. Er kann über Mitgliedsbeiträge laufend und in unbegrenzter Höhe steuerfrei mit Kapital ausgestattet werden.

1.11. Verwendung des Vermögens und der Gewinne direkt im Verein

Der Verein soll das Vermögen sowie die Erträge aus dessen Verwaltung dafür nutzen, seine Mitglieder – vorwiegend den Gründer und seine Familie – in möglichst allen Lebensbereichen zu unterstützen.

Hierfür wird nahezu die gesamte private Lebensführung der Mitglieder – einschließlich Freizeitaktivitäten, Familienleben, Grundbedürfnisse, Alltagsmittel, Reisen, Fahrzeuge, Bildung und Gesundheit etc. – als Vereinszweck in den ideellen Bereich des Vereins verlagert.

Der Verein stellt im Rahmen dieses Vereinszwecks im außersteuerlichen ideellen Bereich ein Angebot bereit, das die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder nutzen können.

1.12. Keine Gewinnausschüttung notwendig

Eine klassische Gewinnausschüttung in das Privatvermögen der Mitglieder, damit diese es für die "private Lebensführung" verwenden können, ist beim Verein nicht notwendig, denn die private Lebensführung findet zu 99% direkt im Verein statt.

Nahezu alle bisher privat bezahlten Kosten und Aktivitäten können im Rahmen des Vereinszwecks direkt über den Verein erfolgen. Das Eigentum bleibt beim Verein. Die Mitglieder können dieses jedoch nutzen.

Soweit notwendig bietet der Verein trotzdem die Möglichkeit, den Mitgliedern auch Geldmittel zur freien privaten Verwendung zu überlassen.

1.13. Mitgliedsbeiträge als Gegenleistung

Die Mitglieder leisten in ihrer Eigenschaft als Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um echte Mitgliedsbeiträge.

Mit den Mitgliedsbeiträgen sind sämtliche Leistungen des Vereins an seine Mitglieder abgegolten. Es kommt weder zu einer Gewinnausschüttung noch zu sonstigen steuerpflichtigen Einkünften auf Ebene des Mitglieds.

1.14. Gesamtsteuerlast von 0-15%

Die Versteuerung der Erträge aus der Vermögensverwaltung des Vereins erfolgt einmalig auf Ebene des Vereins mit einer Steuerlast zwischen 0 und 15 %, abhängig von der jeweiligen Einkunftsart.

Die Nettoerträge nach Steuern stehen im ideellen Bereich für die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Verfügung.

Ausgaben im ideellen Bereich sind steuerlich nicht abziehbar und mindern daher das zu versteuernde Einkommen des Vereins nicht.

Da auch auf Ebene der Mitglieder keine steuerlichen Belastungen entstehen, liegt die Gesamtsteuerlast bei nur 0-15% anstatt bis zu 45% im Privatvermögen oder 37% über den Umweg der VV-GmbH/Stiftung mit anschließender Ausschüttung.

2. Nachteile, Grenzen und Abgrenzung des privatnützigen Vereins

2.1. Keine gewerbliche Tätigkeit

Die Rechtsform des privatnützigen Idealvereins ist ausschließlich für "ideelle Zwecke" bestimmt. Die Verwaltung und Mehrung des Vereinsvermögens – etwa

durch Vermietung, Verpachtung oder Kapitalanlagen – dient dabei lediglich als notwendiges Hilfsmittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

Für eine gewerbliche Tätigkeit ist der Idealverein hingegen nicht geeignet.

Soll dennoch eine gewerbliche Betätigung erfolgen, muss diese in eine separate gewerbliche Tochter-GmbH ausgelagert werden.

2.2. Keine “leere Hülle” als Steuersparmodell

Es versteht sich von selbst, dass der privatnützige Verein nicht als “leere Hülle” eingesetzt werden darf, nur um seine Steuervorteile zu nutzen.

Entscheidend ist daher, dass die genannten außersteuerlichen Motive überwiegen und der Vereinszweck – die Förderung des Familienlebens, der Freizeitaktivitäten, der Gesundheit, der Bildung und weiterer privater Lebensbereiche – wirklich gelebt wird.

Gerade weil dieser Zweck nahezu die gesamte private Lebensführung umfasst, besteht in der Praxis kein Bruch und keine unnatürliche Umstellung: Tätigkeiten, die bisher ohnehin privat ausgeübt wurden, können künftig ganz oder teilweise im Rahmen des Vereins stattfinden.

Damit wird der Zweck nicht nur formal erfüllt, sondern der Verein bleibt dauerhaft eine echte, lebendige Organisationsform – und kein bloßes Rechtskonstrukt oder Steuersparmodell.

2.3. Kein Verkauf des Vereins

Ein Verein kann – anders als eine GmbH – nicht verkauft oder übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht veräußerbar. Der Verein ist daher nicht als Projekt- oder Transaktionsgesellschaft geeignet.

Soweit eine solche Gesellschaft benötigt wird, kann der Verein dafür Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH gründen, die als Projektgesellschaften dienen.

2.4. Keine Auflösung des Vereins vorgesehen

Der privatnützige Verein ist als dauerhafte, generationenübergreifende Struktur konzipiert – vergleichbar mit einer Familienstiftung. Eine spätere Auflösung oder Liquidation widerspricht seinem Zweck und sollte nicht Ziel der Gestaltung sein.

Da der Verein nahezu keine laufenden Kosten verursacht und das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinszwecks vollständig nutzbar bleibt – ohne steuerliche Nachteile bei Tod, Auswandern oder Vermögensnutzung – besteht keine wirtschaftliche oder steuerliche Notwendigkeit, den Verein jemals aufzulösen.

2.5. Keine Umgehung zwingenden Rechts

Der privatnützige Verein ist kein Instrument zur Umgehung zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Wo gesetzliche Schutzvorschriften oder behördliche Erlaubnispflichten bestehen – etwa im Arbeitsrecht, Aufsichtsrecht oder Mietrecht – endet die Vereinsfreiheit.

Gestaltungen, die lediglich den formalen Anschein einer Vereinstätigkeit wahren, tatsächlich jedoch darauf abzielen, Arbeitsverhältnisse oder Mieterschutzrechte zu umgehen, sind mit dem Wesen und Zweck des Vereins unvereinbar.

2.6. Abgrenzung zur VV-GmbH

Bei der vermögensverwaltenden GmbH (VV GmbH) ist die Verwaltung und Mehrung des Vermögens selbst der Unternehmensgegenstand. Ihr alleiniger Zweck liegt in der Gewinnerzielung und Vermögensmehrung.

Der Verein dagegen richtet seinen Fokus nicht auf die Gewinnerzielung, sondern auf die Gewinnverwendung im Rahmen des ideellen Vereinszwecks – also genau auf das, was Menschen mit ihrem Einkommen letztlich erreichen wollen: die Finanzierung und Absicherung ihres Lebens und ihrer Bedürfnisse.

Die Verwaltung, Sicherung und Mehrung des Vereinsvermögens ist dabei lediglich ein zulässiges Hilfsmittel, um den Vereinszweck langfristig abzusichern.

2.7. Abgrenzung zur Familienstiftung

Auch bei einer Familienstiftung darf der Zweck nicht allein in der Verwaltung oder Mehrung eigenen Vermögens liegen, da dies eine unzulässige Selbstzweckstiftung wäre. Der Zweck der Familienstiftung ist - ähnliche wie beim Verein - stets die Förderung ihrer Begünstigten (Destinatäre) in allen Lebensbereichen.

Im Gegensatz zum Verein ist die Stiftung eine mitgliederlose Körperschaft. Sie kennt keine Mitglieder und damit auch keine Mitgliedsbeiträge. Stattdessen wird sie bei der Errichtung einmalig mit Kapital ausgestattet und finanziert sich danach über die Erträge aus der Vermögensverwaltung.

Ihren Zweck verwirklicht sie durch Ausschüttungen oder Zuwendungen an die Begünstigten, die ihrerseits keine Gegenleistung in Form von Mitgliedsbeiträgen erbringen. Daher führen diese Leistungen bei den Begünstigten regelmäßig zu steuerpflichtigen Einkünften.

Im Gegensatz dazu kann das Vereinsvermögen durch laufende Mitgliedsbeiträge aufgebaut und ergänzt werden kann.

Die Leistungen des Vereinszwecks sind durch diese Beiträge vollständig abgegolten. Die Nutzung der Vereinsangebote führt daher auf Ebene der Mitglieder zu keinen steuerpflichtigen Einkünften.

2.8. Abgrenzung zur Familiengenossenschaft:

Im Gegensatz zum oftmals missbräuchlich verwendeten Modell der sogenannten „Familiengenossenschaft“ wird im Verein nicht versucht, private Lebenshaltungskosten künstlich als „Betriebsausgaben“ steuerlich geltend zu machen.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt auch nicht mittels wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern vollständig im außersteuerlichen (ideellen) Bereich des Vereins.

3. Vereinsrechtliche Grundlagen

3.1. Vereinsfreiheit ist ein Grundrecht

Die Vereinsautonomie ist durch Art. 9 Abs. 1 GG („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden“) als Grundrecht geschützt.

Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit) (§ 1 Abs. 1 VereinsG).

Daraus folgt, dass der Staat die Gründung und Tätigkeit von Vereinen grundsätzlich nicht beschränken darf, solange diese nicht gegen Strafgesetze oder die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen (Art. 9 Abs. 2 GG).

Zur Vereinsautonomie gehört insbesondere die Freiheit, den Vereinszweck, die innere Organisation, die Mitgliederaufnahme sowie die Vermögensordnung selbstständig durch Satzung zu bestimmen.

Diese Grundrechtsposition schützt auch privatnützige Idealvereine, da das Grundgesetz nicht zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Zwecken unterscheidet.

3.2. Der Verein als Grundform der Körperschaft

Der Verein ist die Urform aller privatrechtlichen Körperschaften (Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein/Waldner, 22. Aufl. 2025, Rn. 1).

Die klassischen Rechtsformen wie GmbH, AG, KGaA, eingetragene Genossenschaft (eG) oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) sind wirtschaftliche Sonderformen des Vereins und werden auch als Handelsvereine bezeichnet. (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 6)

3.3. Keine Gemeinnützigkeit notwendig

Die überwiegende Zahl der Vereine ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO. Daher wird oft fälschlicherweise die Auffassung vertreten, dass ein Verein zwingend gemeinnützig sein müsse.

Die Gemeinnützigkeit ist jedoch kein Wesensmerkmal des Vereins, sondern ein steuerlicher Status - unabhängig der Rechtsform: Selbst eine GmbH oder jede andere Rechtsform kann die Gemeinnützigkeit beantragen.

Für die Gemeinnützigkeit müssen der Zweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit dienen (§ 52 AO) - Gerade das ist nicht gewollt, der Verein soll ausschließlich seinen Mitgliedern dienen.

Ein Verein kann daher wie jeder andere Rechtsform auf die Beantragung der Gemeinnützigkeit verzichten und als rein „privatnütziger Verein“ im Interesse seiner Mitglieder agieren.

3.4. Keine Anerkennung durch das Finanzamt notwendig

Mangels Gemeinnützigkeit ist daher auch keine Anerkennung der Satzung oder der Tätigkeiten des Vereins durch das Finanzamt erforderlich. Der Verein kann ohne vorherige Bescheinigung des Finanzamts gegründet und in das Vereinsregister eingetragen werden.

3.5. Freie Mittelverwendung

Mangels Gemeinnützigkeit unterliegt der Verein nicht den Vorgaben der §§ 51–68 AO über die Gemeinnützigkeit. Er darf sein Vermögen daher frei verwenden und ist nicht an die strengen Vorgaben zur Mittelverwendung und Vermögensbindung gebunden, wie sie für gemeinnützige Vereine gelten.

Der Verein kann seinen Mitgliedern Vorteile in unbegrenzter Höhe gewähren, da er auch nicht an das Prinzip der Selbstlosigkeit gebunden ist (§ 55 AO).

3.6. Der Verein hat eigenes Vermögen

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person. Er ist wie eine natürliche Person vollrechtsfähig. (MHdB GesR V/Beuthien, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 30).

Er ist damit vermögensfähig: Der Verein kann eigenes Vermögen erwerben, als Erbe eingesetzt werden und Vermächtnisse entgegennehmen.

3.7. Verein ist grundbuchfähig

Er ist daher auch grundbuchfähig, was bedeutet, dass nicht die einzelnen Mitglieder, sondern der Verein selbst im Grundbuch eingetragen wird.

3.8. Gleichstellung des nicht eingetragenen Idealvereins

Der nicht eingetragene Verein („Verein ohne Rechtspersönlichkeit“, bis 2024: „Nicht rechtsfähiger Verein“) ist seit Inkrafttreten des MoPeG (01.01.2024) rechtsfähig und dem eingetragenen Verein gleichgestellt (§ 54 BGB).

Er ist keine juristische Person, sondern ein Rechtsträger eigener Art (MüKoBGB/Bachmann, 10. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 128).

Damit ist auch der nicht eingetragene Idealverein grundbuchfähig, kann „klagen und verklagt werden“ und besitzt eigenes Vermögen.

3.9. Keine Haftung der Mitglieder

Auch die Haftung der Mitglieder ist durch die Verweisung des § 54 Abs. 1 S. 1 BGB auf das Vereinsrecht der §§ 24-53 BGB ausgeschlossen (Schöpflin, ZStV 2024, 95).

Ein Mitglied haftet nur, wenn es selbst Handelnder ist (z. B. unberechtigt Verträge im Namen des Vereins abschließt).

3.10. Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Idealvereins

Die Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins wurde bereits mehrfach durch aktuelle Rechtsprechung bestätigt. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am 10. Oktober 2024 (Az. 20 W 186/24) sowie das Oberlandesgericht München am 10. Februar 2025 (Az. 34 Wx 328/24 e), dass auch der nicht eingetragene Idealverein als grundbuchfähiger Rechtsträger anzuerkennen ist.

3.11. 2-3 Mitglieder ausreichend

Für die Gründung des nicht eingetragenen Vereins reichen bereits zwei Mitglieder. (Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein/Waldner Rn. 8-9)

Für die Eintragung im Vereinsregister muss der Verein 7 Mitglieder haben. Diese können auch erst nach der Gründung hinzukommen. (MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 56 Rn. 2).

Nach der Eintragung kann die Mitgliederzahl auf drei reduziert werden (§ 73). Möglich ist sogar ein Ein-Mann-eV (Mehr im Kapitel Unterschreitung der Mitgliederzahl führt nicht zur Löschung).

3.12. Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. (MüKoBGB/Leuschner BGB § 38 Rn. 10)

Damit können auch eine GmbH, eine GbR, eine Stiftung oder ein anderer Verein Mitglied des Vereins sein.

3.13. Minderjährige Mitglieder

Nach der Gründung können auch Minderjährige dem Verein beitreten (Baumann/Sikora, VereinsR-HdB/Pulyer § 10 Rn. 219).

In der Regel werden die Stimmrechte der Minderjährigen durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die genaue Ausgestaltung kann in der Satzung geregelt werden.

3.14. Vermögensverwaltung im Verein ist zulässig

Die Verwaltung des Vereinsvermögens gehört regelmäßig zu den grundlegenden Aufgaben auch eines Idealvereins (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.1967 - II ZR 3/66, BGHZ 49, 175, 179).

Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Insbesondere muss der Vorstand für die Erhaltung des

Vereinsvermögens und die rechtzeitige Befriedigung der Verbindlichkeiten Sorge tragen (vgl. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl., Rz. 472; Reichert/Wagner, Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rz. 2585 ff.).

Die Verwaltung und Mehrung des Vereinsvermögens zugunsten des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks ist daher i. S. d. § 21 BGB eintragungsschädlich (vgl. Lettl, AcP 203 (2003), 149, 173; Schauhoff/Kirchhain, ZIP 2016, 1857, 1860; Reichert/Wagner, Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rz. 73; Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl., §§ 21, 22 Rz. 27; Erman/Westermann, BGB, 15. Aufl., § 21 Rz. 6).

Wie auch bei der Familienstiftung darf die „Verwaltung eigenen Vermögens“ oder das „Halten und Verwalten von Beteiligungen“ nicht zum Selbstzweck werden. Dies würde eine unzulässige „Selbstzweckstiftung“ darstellen.

Auch beim Verein ist die Vermögensverwaltung stets nur als Hilfsmittel zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks zulässig (vgl. BGH, Beschl. v. 11.09.2018 – II ZB 11/17, DStR 2018, 2713).

Dies unterscheidet den Verein – ebenso wie die Stiftung – von der Rechtsform der GmbH, deren alleiniger Unternehmensgegenstand in der Verwaltung eigenen Vermögens liegen darf.

Der Zweck des privatnützigen Vereins liegt ausdrücklich und ausschließlich im ideellen Bereich, wie etwa Freizeitaktivitäten, Familienleben, Reisen, Bildung und Gesundheit. Die Verwaltung und Sicherung des Vereinsvermögens dient lediglich als notwendiges und sachgerechtes Instrument, um diesen ideellen Zweck dauerhaft gewährleisten zu können.

Damit ist sichergestellt, dass die Vermögensverwaltung lediglich ein Mittel zum Zweck bleibt und nicht zu einem eigenständigen, wirtschaftlich geprägten Vereinszweck erstarkt. Eine Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein nach § 21 BGB ist daher zivilrechtlich unbedenklich.

Eine Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein nach § 21 BGB ist daher zivilrechtlich unbedenklich.

4. Vermögensschutz

4.1. Trennung von Eigentum und Nutzung

Sobald Vermögen (Immobilien, Autos, Bargeld, etc.) in den Verein übertragen wird, gehört es nicht mehr dem Mitglied persönlich, sondern dem Verein.

Das Vereinsvermögen kommt den Mitgliedern aber mittelbar über die Mitgliedschaft in der Weise zugute, dass sie kraft ihrer Stellung als Mitglied die Vereinseinrichtungen, Angebote und Vorteile im Rahmen des Vereinszwecks nutzen können. Dadurch sind sie aber nicht am Vereinsvermögen beteiligt. (vgl. MHdB GesR V/Waldner § 39 Rn. 14)

4.2. Keine Anteile am Verein

Anders als bei einer GbR, GmbH oder Genossenschaft gibt es keine Anteile, welche die Mitglieder am Verein halten.

Ein ausscheidendes Mitglied hat deshalb auch keinen Anspruch darauf, den Wert eines Anteils am Vereinsvermögen ausgezahlt zu bekommen (vgl. MHdB GesR V/Waldner, 5. Aufl. 2021, § 39 Rn. 15).

4.3. Unpfändbarkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist gem. § 38 S. 1 BGB grundsätzlich weder übertragbar noch vererblich und kann daher gem. § 851 Abs. 1 ZPO nicht gepfändet werden. (Baumann/Sikora VereinsR-HdB/Pulyer, 3. Aufl. 2022, § 10. Rn. 12)

4.4. Schutz vor privaten Gläubigern

Der Verein ist Träger eigenen Vermögens, das sowohl der direkten Verfügung der Mitglieder als auch dem Zugriff ihrer Gläubiger entzogen ist (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Eingetragener Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 1).

Weder die Mitglieder selbst haben einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch können deren Gläubiger auf dieses Vermögen zugreifen.

Der Verein haftet also nicht für die Schulden der Mitglieder. Kein Gläubiger ist in der Lage, den Verein dazu zu zwingen, die Schulden eines Mitglieds zu begleichen.

4.5. Schutz vor privaten Risiken

Als Körperschaft unterliegt der Verein nicht den typischen persönlichen Risiken einer natürlichen Person. Er kann weder erkranken, süchtig werden, versterben, heiraten noch anderen menschlichen Gefahren ausgesetzt sein.

Das Vereinsvermögen ist dadurch konsequent von den privaten Lebensrisiken wie Krankheit, Scheidung oder Tod einzelner Mitglieder getrennt und dauerhaft geschützt.

4.6. Praktische Folgerung

Der Verein bietet einen wirksamen Schutz des Vermögens, da dieses rechtlich dem Verein und nicht den Mitgliedern gehört.

Mitglieder haben keine Anteile, keine Auszahlungsansprüche und ihre Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch pfändbar. Der Verein besteht unabhängig von seinen Mitgliedern und entzieht das Vermögen dauerhaft dem Zugriff von Gläubigern.

Zudem ist der Verein vor klassischen menschlichen Risiken wie Krankheit, Tod oder persönlichem Fehlverhalten geschützt.

Damit bleibt das Vermögen beständig unabhängig und gesichert, während die Mitglieder es zugleich im Rahmen des Vereinszwecks nutzen und von den Vorteilen profitieren können.

5. Freie Nachfolgeplanung

Die Grundidee der Nachfolgeplanung mittels Vereins liegt darin, dass das Vermögen ausschließlich dem Verein gehört. Bei der Nachfolge wird daher weder das Vereinsvermögen selbst übertragen, noch existieren übertragbare „Anteile“ am Verein oder an der Mitgliedschaft.

Der Nachfolger erhält vielmehr das Recht auf Mitgliedschaft und damit die Möglichkeit, von den Vorteilen des Vereins zu profitieren. Zusätzlich kann die Kontrolle über den Verein – etwa durch die Übernahme von Vorstandsämtern – übertragen werden.

Soweit im Folgenden von einer „Übertragung“ oder einem „Erbe“ die Rede ist, bezieht sich dies ausschließlich auf diese Form der Rechtsnachfolge.

5.1. Unabhängigkeit vom Tod der Mitglieder

Es gehört zum Wesen des Vereins, dass ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfinden kann.

Beim Tod eines Mitglieds endet zwar dessen Mitgliedschaft im Verein (§ 38 S. 1 BGB). Der Verein selbst bleibt aber bestehen.

5.2. Freie Entscheidung über den Nachfolger

Aus der Vereinigungsfreiheit folgt das Recht eines Vereins, über die Aufnahme von Mitgliedern frei und nach eigenen Maßstäben zu bestimmen. (MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 38 Rn. 44, beck-online)

Der Gründer kann daher selbst bestimmen, welche Personen Mitglied werden und damit auch als Nachfolger („Erben“) in den Verein eintreten.

5.3. Übertragung zu Lebzeiten möglich

Der Gründer kann die Nachfolge auch bereits zu Lebzeiten gestalten, indem er aus dem Verein austritt und dadurch die Kontrolle über den Verein sowie das darin gebundene Vermögen an die verbleibenden Mitglieder überträgt.

5.4. Kein Erbfall über das Vermögen des Vereins

Da der Verein als Körperschaft nicht sterben kann, tritt kein gesetzlicher Erbfall ein. Mangels Erbfall fällt auch keine Erbschaftsteuer auf das Vermögen des Vereins an.

5.5. Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Anders als bei einer GbR, GmbH oder Genossenschaft existieren beim Verein keine Anteile, die von den Mitgliedern gehalten werden.

Ein ausscheidendes Mitglied – und damit auch dessen Erben – haben folglich keinen Anspruch darauf, den Wert eines Anteils am Vereinsvermögen ausgezahlt zu bekommen (vgl. MHdB GesR V/Waldner, 5. Aufl. 2021, § 39 Rn. 15).

5.6. Kein Aufnahmeanspruch der Erben

Eventuelle gesetzliche Erben haben auch keinen Aufnahmeanspruch als Mitglied in den Verein und können sich gegenüber dem Verein auch nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 38 Rn. 44, beck-online).

5.7. Praktische Folgerung

Der Verein erweist sich als besonders geeignetes Instrument der Nachfolgeplanung, weil das Vermögen nicht bei den Mitgliedern, sondern ausschließlich beim Verein selbst liegt. Dadurch entfällt die Übertragung von Vermögensanteilen im Erbfall, ebenso wie die Entstehung von Erbschaftsteuer oder Pflichtteilsansprüchen.

Die Nachfolge wird vielmehr über die Mitgliedschaft und die Übertragung von Leitungsfunktionen gestaltet. Der Gründer kann frei bestimmen, wer Mitglied wird und damit als Nachfolger in die Vereinsstruktur eintritt – sowohl zu Lebzeiten durch aktiven Übergang als auch nach seinem Tod durch die gezielte Aufnahme neuer Mitglieder.

Da der Verein als Körperschaft nicht sterben kann, bleibt das Vereinsvermögen von Erbfällen unberührt. Erben haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglieder.

Damit bietet der Verein ein flexibles, steuerlich vorteilhaftes und rechtssicheres Modell, um Vermögen geschlossen zu bewahren, die Nachfolge nach eigenen Maßstäben zu regeln und unerwünschte zivilrechtliche Ansprüche zu vermeiden.

6. Steuervorteile des Vereins

Ein wesentlicher Vorteil des Vereins liegt in seiner steuerlichen Behandlung. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung unterliegen nicht den hohen Steuerbelastungen, die bei einer privaten Anlage oft entstehen.

Dadurch können die Mittel im Verein weitgehend steuerbegünstigt oder steuerfrei reinvestiert werden, was den Vermögensaufbau erheblich beschleunigt.

6.1. Kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO

Nach § 42 AO liegt ein Gestaltungsmissbrauch nur vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die – gemessen an den wirtschaftlichen Zielen – keinen beachtlichen außersteuerlichen Grund hat und die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt.

Die Rechtsprechung des BFH stellt seit langem klar, dass allein eine steuerliche Motivation für die Wahl einer bestimmten Rechtsform nicht ausreicht, um Missbrauch im Sinne des § 42 AO anzunehmen.

Erforderlich ist vielmehr, dass die gewählte Gestaltung keinen eigenständigen wirtschaftlichen Nutzen hat und lediglich als „leere Hülle“ zur Steuervermeidung dient (vgl. BFH, Urteil vom 23.10.1996 – I R 55/95).

Im vorliegenden Fall ist der Verein nicht ausschließlich zur Steuervermeidung gegründet, sondern erfüllt erkennbar gewichtige außersteuerliche Zwecke: Er dient dem Vermögensschutz, ermöglicht eine flexible Nachfolgeplanung, reduziert bürokratischen Aufwand und verwirklicht zugleich den ideellen Zweck der Förderung seiner Mitglieder in sämtlichen Lebensbereichen.

Damit liegen mehrere beachtliche außersteuerliche Gründe vor. Schon deshalb sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO nicht erfüllt.

6.2. Keine Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG betrifft ausschließlich natürliche Personen (§ 6 Abs. 2 AStG), die eine wesentliche Beteiligung an einer

Kapitalgesellschaft halten (§ 17 EStG). Sie greift, wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt und dadurch das deutsche Besteuerungsrecht an den stillen Reserven der Beteiligung / Gewinnausschüttungen verloren geht.

Die Wegzugsteuer greift, wenn eine mind. 1 % Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Wegzug bestanden hat.

Für Körperschaften (wie Vereine) ist die Wegzugsbesteuerung nicht einschlägig. Auch der Umzug des Vorstands ins Ausland führt nicht dazu, dass das Vereinsvermögen einer Wegzugsbesteuerung unterliegt.

6.3. Steuervorteile auch ohne Gemeinnützigkeit

Zwar kann der Verein aufgrund der fehlenden Gemeinnützigkeit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vollständig von der Körperschaftsteuer befreit werden. Dennoch stehen auch dem nicht gemeinnützigen Verein erhebliche steuerliche Vorteile sowie alternative Möglichkeiten der Steuerbefreiung offen.

Gerade der bewusste Verzicht auf die Gemeinnützigkeit eröffnet zusätzliche Gestaltungsspielräume und Steuervorteile, während zugleich der Verwaltungsaufwand sowie die umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entfallen, die für gemeinnützige Vereine zwingend vorgeschrieben sind.

6.4. Steuerrechtliche Grundlagen

Im Folgenden Kapitel wird die steuerliche Behandlung des Vereins im Detail dargestellt. Grundlage bilden die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsanweisungen und Kommentierungen, anhand derer die rechtliche Einordnung und die praktischen Folgen nachvollzogen werden.

Die Kommentierung beschränkt sich dabei ausschließlich auf den nicht gemeinnützigen Idealverein.

6.4.1. Der Verein unterliegt der Körperschaftsteuer

Vereine sind Körperschaften und unterliegen der Körperschaftsteuer. Es handelt sich um "sonstige juristische Personen des privaten Rechts" oder "Vereine ohne Rechtspersönlichkeit" im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 4-5 KSt.

6.4.2. Die Körperschaftssteuer liegt bei 15%

Die Körperschaftsteuer liegt derzeit bei 15 % und beträgt ab dem Jahr 2032 nur noch 10 % (§ 23 Abs. 1 KStG).

6.4.3. Anwendung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften

Auf den Verein ist teilweise auch das Einkommensteuergesetz anwendbar (vgl. KStR R 8.1 – Anwendung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften).

6.4.4. Kein Kaufmann kraft Rechtsform

Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, ist der Verein kein Kaufmann kraft Rechtsform (§ 8 Abs. 2 KStG findet auf den Verein keine Anwendung.)

6.4.5. Der Verein kann 6 von 7 Einkunftsarten haben

Damit kann der Verein verschiedene Einkunftsarten erzielen, etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus sonstigen Einkünften sowie aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit – mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EStG).

6.4.6. Einkommensermittlung wie bei Privatperson

Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unterscheidet sich beim nicht gemeinnützigen Idealverein grundsätzlich nicht von derjenigen einer Privatperson.

Im Bereich der Überschusseinkünfte – etwa bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften – erfolgt die Ermittlung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Maßgeblich sind hierfür die §§ 8–9a EStG. Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart werden um die damit zusammenhängenden Aufwendungen (Werbungskosten) gemindert.

Im Bereich der Gewinneinkünfte – also bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft – wird der Gewinn wie beim Einzelunternehmen ermittelt, entweder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4, 5 EStG).

Der außersteuerliche Bereich – auch privater oder ideeller Bereich genannt – bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Er wird steuerlich nicht berücksichtigt und hat damit keinen Einfluss auf das zu versteuernde Einkommen des Vereins.

6.4.7. Keine Gewerbesteuerpflicht des Vereins

Vereine sind nicht grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Nach § 2 Abs. 1 und 3 GewStG unterliegen nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Selbstständiger Tätigkeit der Gewerbesteuer.

§ 8 Abs. 2 KStG, wonach Kapitalgesellschaften stets und in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig sind, findet auf Vereine keine Anwendung.

Da der Verein kein Kaufmann kraft Rechtsform ist, unterliegt er lediglich mit tatsächlich ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten der Gewerbesteuerpflicht, nicht jedoch mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünften.

6.4.8. Der Verein hat ein steuerliches Einlagekonto

Im Gegensatz zu einer Stiftung kann ein Verein grundsätzlich ein steuerliches Einlagekonto führen (§ 27 Abs. 7 KStG). Da er über kein festes Nennkapital verfügt, wird dieses mit 0 angesetzt.

Dennoch eröffnet die Möglichkeit eines steuerlichen Einlagekontos verschiedene Gestaltungsoptionen bei einer späteren Vermögensübertragung.

6.4.9. Steuerfreibetrag über 5.000 Euro

Der Verein verfügt über einen Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 Euro (§ 24 Abs. 1 KStG). Die ersten 5.000 Euro der erzielten Einkünfte bleiben somit grundsätzlich steuerfrei.

6.5. Ideeller Bereich (außersteuerliche Sphäre):

Dies ist der Kernbereich des Vereins, in dem der ideelle Vereinszweck verfolgt wird (Freizeitaktivitäten, Familienleben, Grundbedürfnisse, Alltagsmittel, Reisen, Fahrzeuge, Bildung und Gesundheit etc).

Der Verein verfügt über eine außersteuerliche Sphäre („private Sphäre“) (vgl. BFH Urteil vom 15. Januar 2015 I R 48/13).

6.5.1. Ein Verein besitzt „Privatvermögen“ (außersteuerliches Vermögen)

Systematisch bedeutet die Anerkennung einer nichtsteuerlichen Sphäre, dass eine Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und „Privatvermögen“ des Vereins erforderlich ist (vgl. Frotscher/Drüen, KStG, § 8 Ermittlung des Einkommens, Rn. 57).

6.5.2. Echte Mitgliedsbeiträge sind steuerfrei

Echte Mitgliedsbeiträge, die von Vereinsmitgliedern allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gezahlt werden, sind steuerfrei.

Sie bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz und führen damit zu steuerfreien Einnahmen beim Verein (§ 8 Abs. 5 KStG; KStR R 8.11).

Die Annahme des echten Mitgliedsbeitrags setzt nicht die völlige Uneigennützigkeit des Mitglieds voraus. Es ist vielmehr möglich, dass das Mitglied die Zahlung des Beitrags mit der Vorstellung verbindet, daraus gewisse Vorteile zu ziehen. Solche Vorteile können in der Nutzung der Einrichtungen des Vereins liegen oder in einer allgemeinen Verbesserung der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung.

Echte Mitgliederbeiträge sind daher anzunehmen, wenn die Beiträge für die Wahrnehmung allgemeiner ideeller oder wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder gezahlt werden.

Echte Mitgliederbeiträge sind gegeben, wenn die Gegenleistung zwar die Nutzung der Einrichtungen des Vereins abgilt, aber nach Grund und Höhe unabhängig davon ist, ob und in welchem Umfang eine solche Nutzung erfolgt.

Kein echter Mitgliederbeitrag ist anzunehmen, wenn die Zahlungen der Mitglieder für konkrete Gegenleistungen des Vereins erbracht werden. Eine Gegenleistung liegt vor, wenn die Höhe der Zahlung vom Umfang der Inanspruchnahme abhängt.

(vgl. Frotscher/Drüen zu § 8, Rz. 568-570).

6.5.3. Verwendung der Gewinne ohne 25% Abgeltungssteuer

Die Verwendung der Gewinne im Rahmen des Vereinszwecks ist keine (verdeckte) Gewinnausschüttung an die Mitglieder.

Eine Leistung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 9 liegt nicht vor, wenn ein nicht von der Körperschaftsteuer befreiter Verein in Erfüllung seiner allgemeinen satzungsmäßigen Aufgaben Leistungen an Mitglieder auf Grund von Beiträgen im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG erbringt die von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten sind.

Diese Leistungen sind nicht mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar, da sie allgemein mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind.

(BTDrucks 14/6882, S. 35, zu Nr. 9, Abs.3).

6.5.4. Ausgaben im ideellen Bereich nicht von der Steuer absetzbar

Ausgaben im ideellen Bereich, also zur Erfüllung des Vereinszwecks, mindern nicht das zu versteuernde Einkommen des Vereins.

Aufwendungen zur Förderung der Mitglieder können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Sie gelten nicht als "Betriebsausgaben" und sind daher steuerlich nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 KStG; KStR R 8.11).

6.5.5. Keine EÜR oder Bilanz notwendig

Einnahmen und Ausgaben im ideellen Bereich zählen nicht zu einkunftsrelevanten Vorgängen (Keine Einkunftsart i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 EStG.)

Damit gelten die Vorschriften der §§ 140-141 AO nicht. Der Verein muss diese Einnahmen weder in einer EÜR noch einer steuerlichen Bilanz erfassen.

6.5.6. Keine steuerliche Belegaufbewahrungspflicht

Die Belegaufbewahrungspflicht ergibt sich aus §§ 140-141 AO. Einnahmen und Ausgaben im ideellen Bereich zählen nicht zu den einkunftsrelevanten Vorgängen (Keine Einkunftsart i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 EStG.)

Damit gelten die Vorschriften der §§ 140-141 AO nicht. Somit besteht auch keine steuerrechtliche Belegaufbewahrungspflicht.

§ 147 AO regelt die Aufbewahrungspflichten für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige. Diese Vorschrift greift grundsätzlich nur, wenn eine steuerliche Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht besteht. Im ideellen Bereich eines Vereins besteht regelmäßig keine solche Pflicht, da dieser Bereich außersteuerlich ist und keine steuerbaren Einkünfte erzielt werden.

Aus praktischen und haftungsrechtlichen Gründen ist die Empfehlung der Steuerberater gleichwohl eine freiwillige Aufbewahrung der Auszüge / Belege, um im Zweifel einen Negativnachweis führen zu können, dass keine steuerlich relevanten Vorgänge betroffen sind.

6.5.7. Keine Umsatzsteuerpflicht auf Mitgliedsbeiträge

Echte Mitgliedsbeiträge, die von Vereinsmitgliedern allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gezahlt werden,

unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sie stehen außerhalb eines Leistungsaustauschs, da der Verein keine konkreten Einzelleistungen an einzelne Mitglieder erbringt.

6.5.8. Kein Vorsteuerabzug auf Ausgaben im ideellen Bereich

Da auf die Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen keine Umsatzsteuer entfällt, besteht für den Verein hinsichtlich der Ausgaben im ideellen Bereich (zur Erfüllung des Vereinszwecks) kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Der Verein kann somit die auf diese Ausgaben entfallende Vorsteuer nicht geltend machen (Abschn. 1.4 Abs. 1 UStAE; 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

6.5.9. Kein 1%-Regelung oder Fahrtenbuch

Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder teilweise im ideellen Bereich eines Vereins eingesetzt werden, ist eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht möglich. Der Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen, und es erfolgt keine Besteuerung einer Wertabgabe.

Die 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) zur pauschalen Ermittlung des privaten Nutzungsanteils von betrieblichen Fahrzeugen findet nur Anwendung, wenn das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet ist und überwiegend (mehr als 50%) betrieblich genutzt wird.

Bei Nutzung im ideellen Bereich liegt keine betriebliche Nutzung vor, sodass weder die 1%-Regelung greift noch ein Fahrtenbuch geführt werden muss.

Wird ein Fahrzeug sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch für den ideellen Bereich genutzt, ist eine anteilige Zuordnung zum Betriebsvermögen nur möglich, wenn der unternehmerische Nutzungsanteil mindestens 10% beträgt. Für den ideellen Anteil bleibt die 1%-Regelung ausgeschlossen.

6.6. Sphäre: Vermögensverwaltung

Hierzu zählt die Verwaltung eigenen Vermögens, z. B. Zinserträge, Mieteinnahmen oder Verpachtung. Die Einkünfte aus der Vermögensverwaltung sind körperschaftsteuerpflichtig, sofern keine Steuerbefreiung greift (R 15.7 EStR; § 14 AO)

6.6.1. Verein als Vermieter

6.6.1.1. Keine Gewerbesteuerpflicht

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zählen steuerlich zur privaten Vermögensverwaltung und nicht zu gewerblichen Einkünften. Sie unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer (§ 21 EStG; R 15.7 EStR; § 14 AO). Eine Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist nicht notwendig. Folglich besteht auch kein Risiko einer gewerblichen Infizierung.

6.6.1.2. Keine gewerbliche Infizierung möglich

Da Vereine nicht kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind und neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkunftsarten erzielen können, müssen sie keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung beantragen. Folglich besteht auch kein Risiko durch eine "gewerbliche Infizierung" diese wieder zu verlieren.

Wie bei einer Privatperson gehören Immobilien nicht automatisch zum "Betriebsvermögen" des Vereins.

Eventuelle gewerbliche Einkünfte werden steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden dadurch nicht – wie bei einer GmbH – automatisch gewerbesteuerpflichtig (§ 2 GewStG; § 8 Abs. 2 KStG; R 15.7 EStR, keine Anw. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG).

6.6.1.3. Steuerfreier Verkauf nach 10 Jahren möglich

Wie auch die Privatperson kann der Verein Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußern. Es handelt sich um private Veräußerungsgeschäfte, die nach dieser Frist von der Besteuerung ausgenommen sind (§ 23 EStG; KStR R 8.1).

6.6.1.4. Optierung zu Umsatzsteuer möglich

Ein Verein kann – wie auch eine Privatperson – bei der Vermietung von Grundstücken grundsätzlich zur Umsatzsteuer optieren (§ 9 UStG).

6.6.1.5. Steuerbefreiung als Wohnverein möglich

Ein Verein kann von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn mindestens 90 % seiner Einnahmen aus der Vermietung an Mitglieder zu Wohnzwecken stammen.

Diese Einnahmen gelten als begünstigte Einnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG; BMF-Schreiben vom 11.08.1976, IV B 7).

Der Antrag wird in der Körperschaftsteuererklärung gestellt. Die 90% Grenze ist in Anlage Gen/Ver nachzuweisen.

6.6.1.6. Steuerfreier Verkauf innerhalb der 10 Jahresfrist möglich

Die Einnahmen aus dem Verkauf einer Immobilie, die zuvor für begünstigte Einnahmen (Vermietung an Mitglieder zu Wohnzwecken) genutzt wurde, zählen ebenfalls zu den begünstigten Einnahmen (BMF-Schreiben vom 11.08.1976, IV B 7, Rz. 39).

Dies gilt auch bei einem Verkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, soweit kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

Erreicht der Verein im Jahr des Verkaufs die 90 %-Grenze, bleibt auch der Veräußerungsgewinn steuerfrei, obwohl ein Spekulationsgewinn im Sinne § 23 EStG entstanden ist.

6.6.2. Verein als Kapitalanleger

6.6.2.1. 1.000 Euro Sparer-Pauschbetrag

Der Verein kann für Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro geltend machen. Dieser Betrag wird pauschal als Werbungskosten

berücksichtigt, sodass die ersten 1.000 Euro an Kapitalerträgen steuerfrei bleiben (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG; KStR R 8.1).

6.6.2.2. Kursgewinne auf Aktien sind steuerfrei

Nach § 8b Abs. 2 KStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz und sind somit steuerfrei.

Zwar ordnet § 8b Abs. 3 KStG an, dass 5 % dieser Gewinne als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, jedoch bezieht sich diese Regelung auf Körperschaften mit Einkünften aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die eine Gewinnermittlung durch Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen.

Bei Vereinen und Stiftungen handelt es sich hingegen um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da hier keine Betriebsausgaben anzusetzen sind, entfällt auch die pauschale Hinzurechnung von 5 %. Kursgewinne auf Aktien sind daher beim Verein vollständig steuerfrei (§ 8b Abs. 2, 3 KStG).

Durch die Verwendung des Begriffs "Betriebsausgaben" bestimmt das Gesetz, dass diese Regelung für Werbungskosten, also für Körperschaften, die auch Überschusseinkünfte haben können, nicht gilt. (vgl. Frotscher/Drüen, KStG § 8b Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen, Rz. 253-254)

6.6.2.3. Zinsen und Dividenden: 15% Steuer

Zinserträge sowie Dividenden aus Beteiligungen unter 10 % unterliegen beim Verein dem regulären Körperschaftsteuersatz von 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG).

Die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG ist auf Gewinnausschüttungen bei Beteiligungen von unter 10% nicht anwendbar (§ 8b Abs. 4 KStG).

6.6.2.4. ETF-Gewinne ab nur 3,2% Steuern möglich

Bei Aktien-ETFs gilt eine 80 %ige Teilfreistellung der Erträge aus Aktienfonds, sofern der Fonds fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegt (§ 20 Abs. 1 InvStG)

Das bedeutet: Nur 20 % der Erträge unterliegen der Körperschaftsteuer.

Daraus ergibt sich für die steuerpflichtigen 20 % der Erträge eine effektive Steuerbelastung von 3 % (15 % von 20 %).

Zusätzlich fällt auf die Körperschaftsteuer der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % an. Das ergibt auf die 3 % Steuerlast einen Zuschlag von 0,165 %, sodass die Gesamtbelastung bei ca. 3,165 % liegt.

Bei Mischfonds (mind. 25% in Kapitalbeteiligungen) beträgt die Teilfreistellung 40% (§ 2 Abs. 7 InvStG). Die effektive Steuerlast liegt dann bei 9,5% inkl. Soli.

6.6.2.5. Keine Abführung der 25% Abgeltungsteuer durch die Bank

Die Bank ist grundsätzlich verpflichtet, auf Kapitalerträge 25 % Kapitalertragsteuer einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG; § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Privatnützige Vereine, die unbeschränkt steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind, können sich aber auf § 43 Abs. 2 EStG berufen.

Nach § 43 Abs. 2 EStG ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt wird.

Die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG betrifft die Freistellung vom Steuerabzug für bestimmte Körperschaften, die nicht unter § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG fallen (also insbesondere nicht gemeinnützig sind) und auch keine Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitute oder Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Ein nicht gemeinnütziger, privatnütziger Verein fällt unter diese Regelung.

Der Verein kann daher beim Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Wird diese der Bank vorgelegt, nimmt die Bank keinen Steuerabzug (Abgeltungssteuer) vor. Die Bescheinigung ist unbefristet und wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Diese Freistellungsbescheinigung gilt insbesondere für folgende Erträge:

- Ausländische Dividenden und Gewinnausschüttungen (Nr. 6)
- Stillhaltergeschäfte (Optionsprämien) (Nr. 8)

- Kursgewinne auf Aktien, GmbH-Anteile, ETFs (Nr. 9)
- Handel mit Aktien, Zinsscheinen, Zertifikaten (Nr. 10)
- Termingeschäfte (Nr. 11)

6.6.2.6. Auch Trading / Termingeschäfte unschädlich

Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist nur dann eine gewerbliche Tätigkeit, wenn der Steuerpflichtige sich wie ein Händler verhält. Auch Wertpapiergeschäfte im größeren Umfang gehen im allgemeinen nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus (BFH-Urteil vom 29.10.1998, XI R 80/97, BFHE 187, 287, BStBl II 1999, 44)

6.6.3. Verein als Holding

6.6.3.1. Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für den Verein sind Gewinnausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Vermögensverwaltung zugeordnet werden.

Beteiligungserträge sind nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, wenn im Verein eine eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – etwa in Form eines Gewerbebetriebs – besteht und die Beteiligung der GmbH diesem Gewerbebetrieb tatsächlich zugeordnet ist.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Vereins dagegen auf das bloße Halten der Anteile und das Vereinnahmen der Erträge in Form von Gewinnausschüttungen, liegt reine Vermögensverwaltung vor (R 15.7 EStR; § 14 AO).

6.6.3.2. Vorstand kann Geschäftsführer der GmbH sein

Die Tatsache, dass ein Vorstandsmitglied des Vereins zugleich Geschäftsführer der Tochter-GmbH ist, ändert grundsätzlich nichts an der steuerlichen Einordnung der Einkünfte aus der Beteiligung an der GmbH als Einkünfte aus Kapitalvermögen (Vermögensverwaltung) beim Verein.

Erst wenn der Verein als Dienstleister die zentrale Geschäftsführung übernimmt (Management-Holding), liegt ein eigenständiger Geschäftsbetrieb des Vereins vor.

6.6.3.3. Gewinnausschüttungen sind steuerfrei

Nach § 8b Abs. 1 und Abs. 4 KStG bleiben Gewinnausschüttungen außer Ansatz, wenn Die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mind. 10% betrug.

Zwar ordnet § 8b Abs. 5 KStG an, dass 5 % dieser Gewinne als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, jedoch bezieht sich diese Regelung auf Körperschaften mit Einkünften aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die eine Gewinnermittlung durch Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen.

Bei Vereinen und Stiftungen handelt es sich hingegen um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da hier keine Betriebsausgaben anzusetzen sind, entfällt auch die pauschale Hinzurechnung von 5 %. Gewinnausschüttungen sind daher vollständig steuerfrei. (§ 8b Abs. 1, 4 KStG).

Durch die Verwendung des Begriffs "Betriebsausgaben" bestimmt das Gesetz, dass diese Regelung für Werbungskosten, also für Körperschaften, die auch Überschusseinkünfte haben können, nicht gilt. (vgl. Frotscher/Drüen, KStG § 8b Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen, Rz. 253-25)

Ordnet der Verein die Beteiligung an seiner Tochter-GmbH dem Betriebsvermögen zu und teilt dies der GmbH nach amtlich vorgeschriebenem Muster mit (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG), entfällt die Pflicht der GmbH, Kapitalertragsteuer einzubehalten. Der Verein muss die Ausschüttung in seiner Körperschaftsteuererklärung (Anlage GK Nr. 6) angeben. Nach § 8b Abs. 1 KStG bleibt die Gewinnausschüttung außer Ansatz, jedoch sind nach § 8b Abs. 5 KStG 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich eine effektive Steuerbelastung von 0,75 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Bleibt die Beteiligung des Vereins an der Tochter-GmbH im Privatvermögen, ist die GmbH verpflichtet, bei jeder Gewinnausschüttung 25 % Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 43 Abs. 1 S. 3 EStG). Es handelt sich hierbei lediglich um eine Vorauszahlung. Der Verein kann die einbehaltene Steuer im Rahmen seiner Körperschaftsteuererklärung vollständig anrechnen lassen

(Anlage WA Nr. 1), sodass sie in voller Höhe erstattet wird. Die effektive Steuerbelastung auf die Ausschüttung beträgt damit 0 %.

6.6.3.4. Verkauf der GmbH-Anteile ist steuerfrei

Nach § 8b Abs. 2 KStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen (Anteilen an einer Körperschaft) bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz und sind somit steuerfrei.

Zwar ordnet § 8b Abs. 3 KStG an, dass 5 % dieser Gewinne als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, jedoch bezieht sich diese Regelung auf Körperschaften mit Einkünften aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die eine Gewinnermittlung durch Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen.

Bei Vereinen und Stiftungen handelt es sich hingegen um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da hier keine Betriebsausgaben anzusetzen sind, entfällt auch die pauschale Hinzurechnung von 5 %. Kursgewinne auf Aktien sind daher beim Verein vollständig steuerfrei (§ 8b Abs. 2, 3 KStG).

Durch die Verwendung des Begriffs "Betriebsausgaben" bestimmt das Gesetz, dass diese Regelung für Werbungskosten, also für Körperschaften, die auch Überschusseinkünfte haben können, nicht gilt. (vgl. Frotscher/Drüen, KStG § 8b Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen, Rz. 253-254)..

6.7. Sphäre: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nicht empfohlen)

Grundsätzlich ist es nicht empfohlen und nicht Teil des Konzept gewerbliche Tätigkeiten im Idealverein zu erbringen. Dafür ist diese Rechtsform nicht geeignet. Diese Einkünfte sollten in einer Tochter-GmbH des Vereins ausgelagert werden.

6.7.1. Buchhaltungspflicht wie beim Einzelunternehmen

Die Buchhaltungspflicht des Vereins im gewerblichen Bereich unterscheidet sich nicht von der Buchhaltung des Einzelunternehmens.

Vereine sind grundsätzlich zur EÜR berechtigt. Vereine sind als Körperschaften grundsätzlich nicht zur Bilanzierung verpflichtet, es sei denn, sie überschreiten die Buchführungsgrenzen (ab 2024: 800.000 EUR Umsatz oder 80.000 EUR Gewinn) oder das Finanzamt fordert dies.

6.7.2. Gewerbesteuerpflicht

Vereine unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Gewerbesteuerpflicht (§ 2 Abs. 3 GewStG). Die Gewerbesteuerpflicht bezieht sich ausschließlich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, nicht auf die ideellen Bereiche oder die reine Vermögensverwaltung des Vereins.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn der Verein eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit Einnahmeerzielung ausübt, die über reine Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 14 AO, R 15.7 EStR;)

6.7.3. 5.000 EUR Freibetrag bei Gewerbesteuer

Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften erhalten Vereine einen Freibetrag von 5.000 Euro auf den Gewerbeertrag. (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

6.8. Sonstige Steuern

6.8.1. Keine Grunderwerbsteuer beim Wechsel der Mitglieder

Ein Wechsel von mehr als 90 % der Mitglieder eines Vereins, der Grundbesitz hält, löst keine Grunderwerbsteuer aus. Die Vorschriften zum Gesellschafterwechsel, die bei Personen- oder Kapitalgesellschaften greifen, sind auf Vereine nicht anwendbar.

Ein nicht gemeinnütziger Idealverein nach § 21 BGB ist weder eine Personengesellschaft noch eine Kapitalgesellschaft. § 1 Abs. 2a GrEStG bezieht sich ausschließlich auf Personengesellschaften, § 1 Abs. 2b GrEStG ausschließlich auf Kapitalgesellschaften.

Da Vereine von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, bleibt der Mitgliederwechsel grunderwerbsteuerlich ohne Bedeutung.

7. Besteuerung auf Ebene des Mitglied

7.1. Mitgliedsbeitrag an den Verein nicht steuerlich absetzbar

Mitgliedsbeiträge an Vereine, deren Zweck auch die Förderung von Freizeitaktivitäten, Sport oder kulturelle Betätigungen umfasst, sind steuerlich nicht absetzbar. Sie gelten als Aufwendungen der privaten Lebensführung und können daher weder als Betriebsausgaben noch als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Entsprechend können weder die eigenen Mitgliedsbeiträge noch die für Kinder geleisteten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG; § 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG; § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG).

7.2. Keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind ein Instrument zur Abgrenzung von Einkünfteerzielung und Einkommensverwendung; sie setzen an der steuerlichen Einkommensermittlung an (§ 8 Abs. 3 KStG) und können nach der Systematik nur dort ansetzen, wo überhaupt „Einkommen“ i.S. KStG/EStG ermittelt wird. (Frotscher/Drüen, KStG Anhang zu § 8, Rz. 7)

Eine vGA ist bei einem nicht gemeinnützigen Idealverein nur dort denkbar, wo überhaupt steuerlich relevante Einkünfte (Einkunftssphäre) erzielt werden – also in Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb –, nicht im rein ideellen Bereich.

Die Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass vGA auch bei Vereinen möglich sind, wenn Mitglieder/Vorstandsmitglieder zu fremdunüblichen Bedingungen begünstigt werden (z.B. Überlassung von Grundstücken/Räumen/Maschinen zu nicht fremdüblichen Entgelten). Dies ist als verhinderte Vermögensmehrung zu qualifizieren und führt zur Hinzurechnung nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

Voraussetzung ist aber stets, dass sich die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i.S. § 4 Abs. 1 EStG bzw.

auf die Einkünfte bei nicht buchführungspflichtigen Körperschaften auswirkt und dass der Vorgang durch das mitgliedschaftliche Verhältnis veranlasst ist.

In der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liegt eine Einkünfteerzielung vor (z.B. Vermietung/Verpachtung, Werbung, Unterhaltungs-/Veranstaltungsbetrieb etc.). In diesen Bereichen kann jede durch das Mitgliedschaftsverhältnis veranlasste, nicht fremdübliche Begünstigung eines Mitglieds/Vorstands eine vGA auslösen (z.B. zu niedriges Entgelt, überhöhte Vergütung, unübliche Unterhaltsleistungen, unentgeltliche Nutzungsüberlassungen).

Im ideellen Bereich (außersteuerliche Sphäre, reine Zweckverwirklichung ohne Einkünfteerzielung) wird kein steuerliches Einkommen ermittelt. Vorgänge in dieser Sphäre können begrifflich nicht als vGA i.S. des § 8 Abs. 3 KStG erfasst werden, weil es an der Einkünfteerzielung fehlt, an die das Institut anknüpft.

7.3. Keine offene Gewinnausschüttung

Eine Leistung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 9 liegt daher beispielsweise nicht vor, wenn ein nicht von der Körperschaftsteuer befreiter Verein, in Erfüllung seiner allgemeinen satzungsmäßigen Aufgaben, Leistungen an Mitglieder auf Grund von Beiträgen im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG erbringt, die von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten sind. Diese Leistungen sind nicht mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar, da sie allgemein mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind. (BTDrucks 14/6882, S. 35, zu Nr. 9, Abs.3)

Hieraus lässt sich schließen, dass solche Leistungen nicht von § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG erfasst sein sollen, denen im weitesten Sinne eine Gegenleistung [Mitgliedsbeitrag] des Leistungsempfängers gegenübersteht (vgl. auch BFH-Urteil vom 03.11.2010 - I R 98/09, BFHE 232, 22, BStBl II 2011, 417, Rz 13).

Die Nutzung der Angebote eines Vereins durch seine Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks – etwa die Nutzung von Vereinsressourcen wie Autos, Fahrrädern oder Gegenständen, wobei das Eigentum beim Verein verbleibt – stellt grundsätzlich keine Gewinnausschüttung dar.

Die Teilnahme an Ausflügen und der Verbrauch von Vereinsressourcen wie Getränke und Lebensmittel durch Mitglieder im Rahmen der allgemeinen Mitgliederförderung und des Vereinszwecks ist keine Gewinnausschüttung.

Entscheidend ist, dass diese Leistungen der allgemeinen Mitgliederförderung dienen und im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erfolgen. Solche Leistungen sind durch die Mitgliedsbeiträge abgegolten und stehen allen Mitgliedern nach der Satzung zu.

Sie sind nicht mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar, da sie keine individuelle Sonderzuwendung an einzelne Mitglieder darstellen und keine Vermögensübertragung zugunsten einzelner Mitglieder erfolgt.

7.4. Kein Geldwerter Vorteil / Keine Sachbezüge

Nutzungsvorteile, die auf der Mitgliedschaft beruhen und allen Mitgliedern offenstehen führen nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen nach § 8 EStG, da die bloße Einsparung von Ausgaben grundsätzlich nicht zu Einnahmen führt.

Nur tatsächliche, von außen zufließende Wertzugänge sind als Einnahmen zu erfassen; ersparte Aufwendungen durch eigenes Verhalten oder durch Mitgliedschaftsleistungen sind keine steuerbaren Einnahmen (vgl. Frotscher/Geurts, EStG § 8, Rz. 76)

§ 8 Abs. 2 EStG ist eine reine Bewertungsvorschrift für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Sachbezüge). Die Vorschrift greift nur, wenn eine Einnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG

7.5. Keine sonstigen Einkünfte

Die Nutzungsvorteile aus der Mitgliedschaft sind keine steuerpflichtigen sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG solange sie im Rahmen des Vereinszwecks und der allgemeinen Mitgliederförderung gewährt werden.

§ 22 EStG erfasst nur solche wiederkehrenden Bezüge, die als Zuschüsse oder sonstige Vorteile von außen zufließen und nicht im Rahmen der allgemeinen Mitgliederförderung oder des Vereinszwecks gewährt werden. Die Vorschrift ist weit

gefasst, aber auf den Zufluss von außen abgestellt (Littmann/Bitz/Pust, EStG § 22, Rn. 218).

7.6. Keine wiederkehrenden Bezüge

Typische Leistungen an Vereinsmitglieder (z.B. Zuschüsse, Sachleistungen, Förderungen) werden in der Regel auf Basis von Einzelentscheidungen oder neu gefassten Beschlüssen gewährt.

Solche Leistungen sind daher keine wiederkehrenden Bezüge im Sinne des § 22 EStG, da sie nicht auf einer einmaligen, dauerhaften Verpflichtung beruhen, sondern jeweils einer neuen Entschlussfassung bedürfen.

Keine wiederkehrenden Bezüge sind solche Leistungen, die sich zwar wiederholen, bei denen aber jede einzelne Leistung von einer neuen Entscheidung oder Vereinbarung abhängig ist (vgl. BFH vom 20.07.1971 – BStBl II 1972 S. 170; H 22.1 EStH)

7.7. Keine Schenkung des Vereins an ein Mitglied

Die Angebote des Vereins an seine Mitglieder stellen keine Schenkungen dar. Ein Eigentumsübergang auf das Mitglied findet nicht statt; das Eigentum verbleibt beim Verein.

§ 7 ErbStG ist daher nicht anwendbar. Es fehlt sowohl am Merkmal der Freigebigkeit, da die Leistungen im Rahmen des mitgliedschaftlichen Verhältnisses und zur Erfüllung des Vereinszwecks erbracht werden, als auch am dauerhaften Vermögensübergang auf das Mitglied.

7.8. Einmalige Zuschüsse des Vereins sind steuerfrei möglich

Einmalige individuelle Zuschüsse des Vereins an einzelne Mitglieder können auch steuerfrei erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leistung vom Vereinszweck gedeckt ist.

Beispiele sind die Übernahme von Operationskosten oder die Bezuschussung bzw. Übernahme der Kosten für Fortbildungen.

Solche Leistungen stellen keine wiederkehrenden Bezüge dar, da sie nicht planmäßig oder regelmäßig erfolgen, sondern jeweils auf einem neuen Entschluss des Vorstands beruhen und ohne Wiederholungsabsicht gewährt werden (BFH-Urteil vom 27.11.1959 – VI 172/59 U, BStBl III 1960, 6).

Voraussetzung: Sie darf nicht planmäßig oder regelmäßig erfolgen, sondern muss jeweils auf einem neuen Entschluss des Vorstands beruhen. Außerdem darf keine Wiederholungsabsicht bestehen. Schließlich muss die Leistung im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks erbracht werden.

7.9. Steuerpflichtige Vorgänge (nicht empfohlen)

7.9.1. Gewinnverwendung außerhalb des Vereins ist steuerpflichtig

Grundsätzlich sind die im Verein erzielten Gewinne zur Erfüllung des Vereinszwecks und auch innerhalb des Vereins (Bereitstellung von Angeboten, Aktivitäten) zu verwenden.

Werden Gewinne jedoch an Mitglieder "ausgeschüttet" oder übernimmt der Verein regelmäßig private Kosten seiner Mitglieder, handelt es sich in der Regel um steuerpflichtige Einnahmen auf Ebene des Mitglieds.

7.9.2. Regelmäßige Zuschüsse / Kostenübernahmen

Regelmäßige wiederkehrende Zuschüsse / Kostenübernahmen an ein Mitglied im Rahmen des Vereinszwecks sind steuerpflichtig.

Beispiele hierfür sind die kostenlose Überlassung von Wohnraum, die Übernahme von Schulgeld für Bildungszwecke oder die Übernahme der Kosten einer privaten Krankenversicherung.

Solche Leistungen stellen wiederkehrende Bezüge dar, wenn sie

- aufgrund eines einheitlichen Entschlusses oder Rechtsgrundes

- mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch wenn nicht immer in gleicher Höhe
- wiederholt erbracht werden.

Sie führen zu einem Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beim Mitglied. Regelmäßig anfallende Kosten, die dauerhaft vom Verein übernommen werden, beruhen auf einem einheitlichen Beschluss und erfüllen daher die Voraussetzungen wiederkehrender Bezüge (§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG; § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. b EStG; BFH-Urteil vom 8.07.2020 – X R 6/19).

7.9.2.1. Bis rund 20.000 Euro pro Jahr steuerfrei möglich

Für Kinder bzw. Mitglieder ohne eigenes Einkommen können solche wiederkehrenden Zuschüsse/Kostenübernahmen des Vereins bis zu rund 20.000 Euro pro Jahr steuerfrei sein.

Die Einkünfte werden nach dem Teileinkünfteverfahren versteuert. Das bedeutet, dass nur 60 % der Leistungen mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind, während 40 % steuerfrei bleiben.

Bei Leistungen in Höhe von 20.000 Euro sind somit 8.000 Euro steuerfrei und 12.000 Euro steuerpflichtig. Da der Einkommensteuerfreibetrag im Jahr 2025 rund 12.096 Euro beträgt, wäre auch dieser Teil steuerfrei.

Folglich führt dies dazu, dass bis zu 20.000 Euro jährlich effektiv steuerfrei bezogen werden können.

7.9.3. Klassische Gewinnausschüttung

Als Einkünfte aus Kapitalerträgen gelten auch Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft [Verein], die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Klassische Gewinnausschüttungen oder Überschussverteilungen (Auskehrungen) an ein oder mehrere Mitglieder unterliegen damit der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %.

Solche Zahlungen können nur außerhalb des Vereinszwecks erfolgen, da sie nicht der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung entsprechen.

Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG; § 44 Abs. 1 S. 3 EStG).

7.9.4. Liquidation des Vereins

Bei der Liquidation des Vereins entsteht Schenkungssteuer auf den Anfall des Vereinsvermögens.

Da der Verein nahezu keine laufenden Kosten verursacht und das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinszwecks vollständig nutzbar bleibt – ohne steuerliche Nachteile bei Tod, Auswandern oder Vermögensnutzung – besteht keine wirtschaftliche oder steuerliche Notwendigkeit, den Verein jemals aufzulösen.

8. Einfache Handhabung und keine Bürokratie

8.1. Keine Gewerbeanmeldung notwendig

Der Idealverein ist kein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. Daher besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO i. V. m. § 21 BGB).

Nur wenn der Verein tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen würde – was seiner Konzeption nicht entspricht – entstünde eine Gewerbeanmeldungspflicht.

8.2. Keine Bilanzierungspflicht

Der Verein ist kein Kaufmann kraft Rechtsform und unterliegt daher nicht den handelsrechtlichen Vorschriften des HGB. Eine Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung besteht für ihn daher grundsätzlich nicht (§§ 238, 242 HGB; keine Anwendung über § 140 AO).

8.3. Keine Offenlegungspflicht

Da der Verein kein Kaufmann kraft Rechtsform ist, unterliegt er auch nicht den Publizitätsvorschriften des HGB. Eine Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

– wie sie insbesondere für Kapitalgesellschaften gilt (§§ 325 ff. HGB) – besteht für den Idealverein nicht.

8.4. Keine IHK

Der Idealverein ist kein Gewerbebetrieb und gilt nicht als Kaufmann kraft Rechtsform. Daher unterliegt er auch nicht der Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (§ 2 IHKG).

8.5. Keine Aufsichtsbehörde

Der Verein unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Anders als Stiftungen, die einer Stiftungsaufsicht unterstehen, oder Genossenschaften, die regelmäßig durch einen Prüfverband geprüft werden, ist für den Verein keine externe Aufsicht vorgesehen.

9. Abgrenzungen zu anderen Vereinsformen

9.1. Abgrenzung zum Familienverein

Ein Familienverein ist ein Verein, der im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet wird und dessen Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

Familienvereine unterliegen – ebenso wie Familienstiftungen – der sogenannten Erbersatzsteuer. Dabei wird alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert. Das Vereinsvermögen wird in diesem Turnus der Erbschaftsteuer unterworfen. Die Steuerpflicht entsteht somit unabhängig von einem tatsächlichen Vermögensübergang allein durch den Ablauf der Zeit.

Das erste Kriterium für die Einordnung als Familienverein ist die Zweckbestimmung. Der Zweck muss erkennbar auf die Förderung/Versorgung einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien gerichtet sein. Dies ist der Fall, wenn sich der Zweck auf die Förderung einer oder mehrerer bestimmter Familien beschränkt oder die Mitgliedschaft ausschließlich Angehörigen bestimmter Familien vorbehalten bleiben.

Die Satzung kann jedoch auch so gestaltet werden, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich allen offensteht und die Förderung nicht auf bestimmte Familien, sondern allgemein auf die Mitglieder bezogen wird.

Ein weiteres Kriterium für die Einordnung als Familienverein ist die Bindung des Vermögens. Diese bedeutet nicht lediglich, dass das Vermögen in der Hand eines selbständigen Rechtsträgers liegt. Andernfalls wären auch die Errichtung einer Familien-GmbH oder einer Familien-AG – die als Sonderformen des rechtsfähigen Vereins gelten – nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerbar (Stenger/Loose, Bewertungsrecht, ErbStG § 1 Rz. 43).

Von einer echten Bindung des Vermögens kann nur dann gesprochen werden, wenn die Satzung ausdrücklich ausschließt, dass Mitglieder auf das Vereinsvermögen zugreifen können (Wilms, § 1 ErbStG Rz. 29). Fehlt eine solche Regelung, entfällt auch das Merkmal der Vermögensbindung.

Folglich kann der privatnützige Verein so ausgestaltet werden, dass er nach heutiger Rechtslage nicht unter die Definition eines Familienvereins fällt und damit auch keine Erbersatzsteuer auslöst.

9.2. Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein

Der Idealverein ist die Negation des wirtschaftlichen Vereins. Seit Inkrafttreten des MoPeG zum 01.01.2024 ist auch der nicht eingetragene Idealverein rechtsfähig.

Demgegenüber kann ein Verein, dessen Zweck auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist, nach § 22 BGB die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen. Eine solche Verleihung wird in der Praxis jedoch regelmäßig abgelehnt, da der Gesetzgeber für diesen Zweck die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft vorsieht.

Eine Nutzung des Vereins als weniger bürokratische und günstigere Alternative zu einer operativen GmbH scheidet daher aus und ist rechtlich nicht empfehlenswert.

Der Grund dafür, dass nur Idealvereine rechtsfähig sind, liegt insbesondere im Gläubigerschutz (BGHZ 45, 395; 85, 84). Denn das Vereinsrecht enthält weder Vorschriften zur Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung noch privatrechtliche Bilanzierungsvorschriften (vgl. K. Schmidt, Rpfleger 1988, S. 45 ff.).

Die Qualifikation als Idealverein ist jedoch nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Verein irgendeine wirtschaftliche Betätigung entfaltet. Zur Erreichung seiner ideellen Ziele darf ein Verein auch unternehmerisch tätig werden, sofern diese Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck untergeordnet bleibt und lediglich als Hilfsmittel zu dessen Erreichung dient (sog. Nebenzweckprivileg, vgl. BGHZ 85, 84 = NJW 1983, 569; KG, FGPrax 2005, a.a.O.; BVerwG, NJW 1997, 2265).

Die Verwaltung des Vereinsvermögens gehört regelmäßig zu den grundlegenden Aufgaben auch eines Vereins mit nichtwirtschaftlicher Ausrichtung (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.1967 - II ZR 3/66, BGHZ 49, 175, 179). Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung.

Die Verwaltung und Mehrung des Vereinsvermögens zugunsten des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks ist daher im Sinne des § 21 BGB eintragungsunschädlich.

(vgl. Lettl, AcP 203 (2003), 149, 173; Schauhoff/Kirchhain, ZIP 2016, 1857, 1860; Reichert/Wagner, Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rz. 73; Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl., §§ 21, 22 Rz. 27; Erman/Westermann, BGB, 15. Aufl., § 21 Rz. 6).

10. Risikoprüfung

10.1. Keine Haftung der Mitglieder

Bei einem Idealverein haften die Mitglieder nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ein Mitglied haftet nur noch, wenn es selbst Handelnder ist (z. B. unberechtigt Verträge im Namen des Vereins abschließt).

Demgegenüber haften bei einem nicht konzessionierten wirtschaftlichen Verein die Mitglieder grundsätzlich persönlich für dessen Verbindlichkeiten.

Da der Verein dem Schutz des Vermögens dienen soll, versteht es sich von selbst, dass sämtliche gewerblichen oder operativen Risiken aus dem Verein herausgehalten werden. Der Verein ist daher nicht dafür bestimmt, eigene gewerbliche Tätigkeiten zu entfalten, da hierdurch das unternehmerische Risiko unmittelbar auf den Verein verlagert würde.

Gewerbliche Tätigkeiten sollten vielmehr stets in eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft ausgelagert werden, um die Risiken klar zu isolieren. Auf diese

Weise bleibt der Verein von operativen Haftungsrisiken frei, und die Haftungsfrage der Mitglieder stellt sich nicht.

10.2. Unterschreitung der Mitgliederzahl führt nicht zur Löschung

Fällt die Mitgliederzahl unter 3 wird der Verein nicht automatisch gelöscht. Selbst ein Einmann-Verein ist als e.V. denkbar. Denn § 73 sieht bei weniger als drei Mitgliedern nicht das automatische Erlöschen, sondern lediglich die Löschung aus dem Vereinsregister vor.

Selbst nach der Löschung aus dem Vereinsregister besteht der Verein identitätswahrend als nicht eingetragener Idealverein fort. (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein/Waldner Rn. 404)

Die Löschung folgt auch nicht automatisch, sondern auf Antrag des Vorstands. Wird der Antrag vom Vorstand nicht binnen drei Monaten gestellt, so kommt die Löschung von Amts wegen in Betracht (§ 73 BGB). Eine routinemäßige Kontrolle der Mitgliederzahl durch das Amtsgericht erfolgt jedoch nicht.

Die Löschung aus dem Vereinsregister muss zurückgestellt werden, wenn der Vorstand dem Registergericht glaubhaft macht, dass sich die Zahl der Vereinsmitglieder alsbald wieder auf 3 oder darüber erhöhe (vgl. Soergel/Hadding Rn. 2; BeckOGK/Geißler, 1.9.2023, Rn. 12; Staudinger/Schwennicke, 2023, Rn. 12.)

10.3. Keine Umgehung zwingenden Rechts

Der privatnützige Verein ist kein Instrument, um zwingendes Recht auszuhebeln. Wo gesetzliche Schutzvorschriften oder Erlaubnispflichten greifen, endet die Vereinsfreiheit. Gestaltungen, die nur den Anschein einer Vereinstätigkeit wahren, tatsächlich aber Arbeits-, Aufsichts- oder Mieterschutzrecht umgehen sollen, sind rechtsmissbräuchlich – und regelmäßig unwirksam.

10.4. Kein Verstoß gegen Strafgesetze

Die Wahl einer zulässigen Rechtsform stellt kein Verstoß gegen ein Strafgesetz dar.

Sofern die Satzung keine strafbare oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, fällt der Verein uneingeschränkt unter den Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG.

10.5. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben liegt nur vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig, in missbräuchlicher Weise oder mit unredlicher Gesinnung eingesetzt wird.

Der Verein ist jedoch eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Rechtsform (§ 21 BGB) und dient legitimen Zwecken wie Vermögensschutz, Nachfolgeplanung, Organisation gemeinsamer Lebensführung und Förderung seiner Mitglieder.

Da der Verein nicht als „leere Hülle“ (z.B. zur Steuervermeidung) oder zur Umgehung zwingenden Rechts errichtet wird, sondern erkennbar gewichtige ideelle Zwecke verfolgt, fehlt es an einer treuwidrigen Rechtsausübung.

Der Verein bewegt sich damit im Rahmen der privatautonomen Gestaltungsfreiheit.

10.6. Keine Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)

Eine rechtliche Gestaltung ist nur dann sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB, wenn sie nach Inhalt, Zweck oder Beweggrund gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dabei reicht es nicht aus, dass die Gestaltung steuerliche Vorteile nutzt oder Vermögen vor Gläubigern schützt – entscheidend ist, ob sie einen verwerflichen Zweck verfolgt.

Beim privatnützigen Verein liegt ein solcher verwerflicher Zweck nicht vor: Der Verein ist eine vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Rechtsform (§ 21 BGB).

Er dient legitimen außersteuerlichen Zwecken wie Vermögensschutz, Nachfolgeplanung, Organisation gemeinsamer Lebensführung und Förderung seiner Mitglieder. Der Verein zielt nicht darauf ab, Dritte zu täuschen, zu schädigen oder zwingendes Recht zu umgehen.

Damit fehlt es sowohl an einem verwerflichen Zweck als auch an einer objektiven Missbilligung durch die Rechtsordnung.

Die bloße Nutzung von Steuervorteilen oder vermögensschützenden Effekten genügt nicht, um Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB zu begründen.

11. Dein Weg zum Verein

Wie wir dir helfen können

Jakob Brilz ist Unternehmer, Immobilienanleger und Deutschlands führender Experte für privatnützige Vereine.

Er hat bereits über 300 Immobilienanleger und Unternehmer erfolgreich dabei beraten, diese besondere Rechtsform strategisch für Vermögensschutz, Nachfolgeplanung und Steuervorteile einzusetzen.

Schritt 1: Kostenloses Erstgespräch

Im telefonischen Erstgespräch analysieren wir deine aktuelle Situation und Ziele im Detail.

Wir prüfen offen und ehrlich, ob der privatnützige Verein in deinem Fall wirklich sinnvoll ist.

Wenn das Konzept nicht passt, sagen wir das ganz klar – ohne Schönreden.

Sollte sich aber zeigen, dass du mit dem Verein echte Vorteile erzielen kannst, laden wir dich zu einem ausführlichen 90-minütigen Strategiegespräch ein, um gemeinsam den nächsten Schritt zu planen.

Schritt 2: Kostenloses 90-Minuten Strategiegespräch

Im Strategiegespräch entwickeln wir gemeinsam ein maßgeschneidertes Konzept, wie du den Verein optimal in deiner persönlichen Situation einsetzen kannst.

Du erhältst einen klaren Schritt-für-Schritt-Plan, mit dem du das Konzept sicher in die Praxis umsetzen kannst.

Wenn wir merken, dass wir gut zusammenpassen, sprechen wir anschließend über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Umsetzung.

Schritt 3: Gemeinsame Umsetzung

In der Umsetzungsphase bringen wir dein Konzept Schritt für Schritt in die Realität.

Wir begleiten dich bei alle formalen Schritten der Gründung, stellen bei Bedarf auch die notwendigen Unterlagen und Informationen für dein Steuerbüro bereit und begleiten dich auch danach in der Praxis weiter.

Unser Ziel ist, dass dein Verein nicht nur rechtlich korrekt gegründet, sondern auch praktisch funktioniert und langfristig gelebt wird.

Buche dir jetzt kostenlos ein Erstgespräch

Wenn du wissen möchtest, ob der privatnützige Verein auch für dich sinnvoll ist, kannst du jetzt ein kostenloses Erstgespräch vereinbaren.

<https://jakobbrilz.de/erstgesprach-vereinbaren>

Code scannen

